

## **Benutzungsentgeltordnung für die Benutzung der Alten Kelter**

vom 26. Februar 2016

### **1. Keltersaal**

#### **1.1 Örtliche Vereine**

1.1.1 ohne Bewirtung 100,00 EUR	100,00 €
1.1.2 mit Bewirtung 130,00 EUR	130,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 1.1.1 bzw. 1.1.2 erhoben.

#### **1.2 Sonstige Veranstalter** Grundmiete bis zu 6 Stunden

1.2.1 ohne Bewirtung 200,00 EUR	200,00 €
1.2.2 mit Bewirtung 270,00 EUR	270,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 1.2.1 bzw. 1.2.2 erhoben.

#### **1.3 Auswärtige Veranstalter** Grundmiete bis zu 6 Stunden

1.3.1 ohne Bewirtung 400,00 EUR	400,00 €
1.3.2 mit Bewirtung 540,00 EUR	540,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 1.3.1 bzw. 1.3.2 erhoben.

### **2. Nebenkosten**

2.1 Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind in der jeweiligen Grundmiete enthalten.

<b>2.2 Müllentsorgung</b> (je 100 Liter) 7,50 EUR	7,50 €
---	--------

**2.3 Für die Reinigung** der Räume einschl. der Toiletten durch die Gemeinde, wird ein Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

**2.4 Die Kosten einer evtl. Feuersicherheitswache** werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungssatzung in Rechnung gestellt.

**2.5 Sonstige Dienstleistungen** durch gemeindliche Mitarbeiter werden nach dem von der Gemeinde für das Rechnungsjahr festgesetzten Stundensatz berechnet.

#### **2.6 Podium**

2.6.1 Miete Podium 30,00 EUR	30,00 €
2.6.2 Bei Transport, Auf- und Abbau durch Gemeinde Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand.	

<b>2.7 Veranstalterhaftpflichtversicherung</b> 25,00 EUR	25,00 €
--	---------

**2.8 Auf- und Abbau** am Tag vor und/oder am Tag nach der Veranstaltung jeweils 40,00 EUR

40,00 €

### **3. Kautio**

Sie wird im Einzelfall von der Verwaltung so festgelegt, dass durch die Kautio mindestens der zu erwartende Rechnungsbetrag gedeckt ist.

### **4. Zusatzbestimmungen**

4.1 In begründeten Einzelfällen, z.B. bei mehrtägigen Veranstaltungen kann die Verwaltung ein von den Ziffern 1 - 2 abweichendes Entgelt festsetzen.

4.2 Die Benutzungsdauer einschl. der Zeit für den Auf- und Abbau bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Räumlichkeiten. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

4.3 Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Benutzungsentgelte und Nebenkosten umsatzsteuerpflichtig sind oder als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden (§ 9 UStG), tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Nordheim, den 26. Februar 2016

gez.  
Schiek  
Bürgermeister